

**S a t z u n g**  
**des**  
**Fördervereins der katholischen Grundschule**  
**St. Stephanus Hasselt**

**§ 1**

**Name und Sitz des Vereins**

- 1.1 Der Verein führt den Namen:  
Förderverein der katholischen Grundschule St. Stephanus Hasselt e.V.
- 1.2 Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kleve einzutragen.  
Der Sitz des Vereins ist Hasselt.

**§ 2**

**Zweck des Vereins**

Der Verein setzt sich folgende Ziele:

- 2.1 Er fördert die Aufgaben der Schule, soweit sie nicht oder nur unzureichend von öffentlichen Körperschaften wahrgenommen werden können.
- 2.2 Er unterstützt ideell und materiell die Arbeit der Schulgemeinde.
  - 2.2.1 Er knüpft und fördert gestalterisch Kontakte der Schule zu Personen, Vereinen, Gruppen, zu Dienstleistung, Handwerk, Industrie, Politik und anderen außerschulischen Einrichtungen.
  - 2.2.2 Er unterstützt und fördert Schüler und Schülergruppen.
  - 2.2.3 Er gewährt Beihilfen für die Beschaffung wissenschaftlicher, künstlerischer oder sonstiger Unterrichtsmittel und fördert Aktivitäten und Einrichtungen im außerschulischen Bildungsangebot.
  - 2.2.4 Er fördert die Durchführung von kulturellen schulischen Veranstaltungen im Rahmen des Schullebens.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern unter Beachtung der Ziffern 2.1 und 2.2 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“, der Abgabenordnung vom 01.01.1977.
- 2.4 Die hierfür notwendigen Mittel werden aus Beiträgen, Spenden oder sonstigen Zahlungen aufgebracht. Die Verwaltung der Mittel erfolgt über ein Bankkonto.
- 2.5 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 2.6. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.7. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen an die Gemeinde Bedburg- Hau, die dieses im Rahmen der Jugendpflege für die Belange der kath. Grundschule St. Stephanus Hasselt zu verwenden hat.
- 2.8. Das Rechnungsjahr des Vereins entspricht dem Schuljahr.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

- 3.1 Mitglieder können nur natürliche und juristische Personen werden. Juristische Personen werden hierbei durch ihre gesetzlichen Vertreter oder Beauftragte vertreten.
- 3.2 Der Aufnahmeantrag hat schriftlich zu erfolgen. Die Aufnahme kann durch den Vorstand aus den gleichen Gründen abgelehnt werden, die gem. § 3.4 zum Ausschluss führen.
- 3.3 An dem Vermögen des Vereins sind Mitglieder nicht beteiligt.
- 3.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausschluss oder Austritt. Der Austritt kann nur schriftlich zum Ende eines Vereinsjahrs erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur wegen beharrlicher Zuwiderhandlung gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins durch den Vorstand des Vereins verhängt werden. Gegen den schriftlichen Bescheid des Vorstandes kann innerhalb von zwei Wochen die Mitgliederversammlung angerufen werden, deren Entscheidung dann endgültig ist.
- 3.5 Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft gehen alle Rechte gegenüber dem Verein, die sich aus der Mitgliedschaft ergaben, unter. Ansprüche des Vereins, insbesondere rückständige Mitgliedsbeiträge, kann der Verein jedoch weiterhin geltend machen.

### **§ 4**

#### **Beiträge**

- 4.1 Es werden jährlich Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags befindet die Mitgliederversammlung.

## § 5

### Organe des Vereins

- 5.1 Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 6

### Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens einmal im Jahr innerhalb des laufenden Vereinsjahres als Jahreshauptversammlung.
- 6.2 Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter der Angabe der Tagesordnung mit der Angabe von Ort und Zeit einberufen.
- 6.3 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung anderes nicht bestimmt. Eine Änderung der Satzung kann nur mit 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- 6.4 Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben; sie kann Anträge einbringen und die Tagesordnung erweitern.
- 6.5 Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 6.6 Mitglieder ab 18 Jahren sind stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei juristischen Personen wird das Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter oder einen Beauftragten ausgeübt.
- 6.7 Die Mitgliederversammlung nimmt folgende Rechte und Aufgaben wahr:
- 6.7.1 Wahl des Vorstandes
  - 6.7.2 Wahl der Kassen- und Rechnungsprüfer
  - 6.7.3 Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
  - 6.7.4 Aufstellung allgemeiner Grundsätze, nach denen der Verein geführt werden soll
  - 6.7.5 Erlass, Änderung und Aufhebung der Vereinssatzung und sonstiger Vereinsrechte, sowie die Auflösung des Vereins gemäß Ziff. 11.1
  - 6.7.6 Bestimmen der Grundsätze zur Verwendung der Einnahmen und des Vereinsvermögens

- 6.7.7 Alle sonstigen Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegt

## § 7

### Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

1. der/ die 1. Vorsitzende
2. der/ die 2. Vorsitzende
3. der/ die 1. Kassierer/ in
4. der/ die 2. Kassierer/ in
5. der/ die Schriftführer/ in
6. der/ die Schulleiter/ in als Beisitzer/ in
7. der/ die Vorsitzende oder stellv. Vorsitzende der Schulpflegschaft als Beisitzer/in
8. ein Mitglied des Lehrerkollegiums als geborenes Mitglied
9. zwei weitere Beisitzer/ innen, die nicht der Schulgemeinde angehören müssen.

- 7.2 Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

1. der/ die 1. Vorsitzende
2. der/ die 2. Vorsitzende
3. der/ die 1. Kassierer/ in
4. der/ die 2. Kassierer/ in

Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch zwei Vorstandsmitglieder, wovon eines der/ die 1. Vorsitzende sein muss.

- 7.3 Der/ die Schulleiter/ in und das vom Lehrerkollegium quartalsmäßig bestimmte Mitglied aus den eigenen Reihen sind geborene Mitglieder des Vorstandes als Beisitzer/ innen. Sie können in keine andere Vorstandsfunktion gewählt werden. Der/ die Vorsitzende oder stellv. Vorsitzende der Schulpflegschaft ist gleichfalls geborenes Mitglied, soweit er/ sie keine andere Vorstandsfunktion ausübt.

- 7.4 Die nicht geborenen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dabei werden der/ die 1. Vorsitzende, der/ die 2. Kassierer/ in und ein/ eine Beisitzer/ in in den Jahren mit gerader Jahreszahl, der/ die 2. Vorsitzende, der/ die 1. Kassierer/ in und der/ die 2. Beisitzer/ in in den Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt. Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder, Wiederwahl ist zulässig.

- 7.5 Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

- 7.6 Der Vorstand beschließt die Ausgaben aus dem Vereinsvermögen.

- 7.7 Der/ die Schriftführer/ in führt die Niederschriften in den Mitgliederversammlungen und den Sitzungen des Vorstandes. Er/ Sie erledigt den Schriftverkehr und die sonstigen schriftlichen Arbeiten des Vereins.
- 7.8 Die Kassierer/ innen sind für die gesamten Geld- und Kassenangelegenheiten des Vereins zuständig. Ferner haben sie eine Mitgliederliste oder – kartei zu führen.
- 7.9 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der/ die Vorsitzende bzw. sein(e)/ ihr(e) Stellvertreter/ in und vier weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/ des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 7.10 Der/ die Vorsitzende ruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch alle 6 Monate schriftlich unter der Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein, und zwar mit einer Frist von einer Woche.

## § 8

### **Vermögensverwaltung und Geschäftsführung**

- 8.1 Ausgaben, die sich aus Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ergeben, tätigt grundsätzlich der geschäftsführende Vorstand.
- 8.2 Für jede Einnahme und Ausgabe ist ein Kassenbeleg anzufertigen.
- 8.3 Bei der Verwendung von Mitteln aus dem Vereinsvermögen müssen wirtschaftliche Gesichtspunkte beachtet werden.
- 8.4 Mindestens einmal im Jahr hat eine Kassenprüfung durch die Kassen- und Rechnungsprüfer/ innen stattzufinden.

## § 9

### **Niederschriften**

- 9.1 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/ der Sitzungsvorsitzenden und von dem/ der Schriftführer/ in zu unterzeichnen ist. Niederschriften sind Beschlussprotokolle und der jeweils nächsten Mitgliederversammlung bzw. Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen.

## § 10

### **Kassen- und Rechnungsprüfer/ innen**

- 10.1 Zur Überprüfung der Kassen- und Geschäftsführung werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassen- und Rechnungsprüfer/ innen für das nächste Vereinsjahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Wiederwahl ist möglich.

## § 11

### **Auflösung und Liquidation**

- 11.1 Über die Auflösung des Vereins ( vgl. § 2.7 ) beschließt die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 11.2 Liquidatoren sind die Vorstandsmitglieder.

## § 12

### **Erfüllungsort und Gerichtsstand**

- 12.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein ist Bedburg- Hau. Gerichtsstand ist für beide Seiten der Sitz des für Bedburg- Hau zuständigen Amtsgerichts.

## § 13

### **Inkrafttreten**

- 13.1 Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung vom 04.11.1998 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Bedburg- Hau, den